

Gut geschützt ist halb gewonnen

Konkrete Maßnahmen

Beispiel 1: Die Auszubildende Rahel ist gegen ein Schwerlastregal gestoßen, weshalb ihr die Mauernutfräse auf den Fuß gefallen und der Fuß dick geworden ist und Schmerzen bereitet. Die Verletzung hätte verhindert oder abgemildert werden können, wenn sie Sicherheitsschuhe mit Zehenschutz getragen hätte.

Beispiel 1: Beim Stemmen des Leitungsschlitzes hat Alex keine Sicherheitsbrille getragen, obwohl sein Chef ihn extra diesbezüglich unterwiesen hatte. Während der Arbeiten sind ihm kleinere Steinsplitter in die Augen geflogen. Bei Stemmarbeiten, auch bei der Nutzung der Mauernutfräse, ist eine Schutzbrille zu tragen, um Schädigungen durch Splitter zu verhindern. Zusätzlich kann ein Atemschutz notwendig sein.

Beispiel 2: Durch das Herabfallen der Zange hat Tobias am Kopf eine Platzwunde erlitten. Hätte er einen Schutzhelm für die Baustelle getragen, wäre er vor herabfallenden Teilen geschützt gewesen, sodass die gesundheitlichen Folgen abgemildert oder sogar ganz verhindert worden wären.

Beispiel 3: Tatjana hatte zum Glück keinen Unfall – doch bei ihr kam durch das Nichttragen des Gehörschutzes eine lärmbedingte Schwerhörigkeit heraus. Diese kann auch weitere gesundheitliche Folgen haben, wenn man etwa Warnungen oder Anweisungen nicht mehr wahrnimmt. Zudem sind je nach Grad der Schwerhörigkeit der Alltag und die Interaktion mit anderen Personen eine Herausforderung. Konsequentes Tragen von Gehörschutz kann solche folgenschweren und irreversiblen Gehörschäden verhindern.

Beispiel 4: Eli hat den Anweisungen des Gesellen nicht Folge geleistet. Er ist beim Sägen abgerutscht und hat sich in die Hand geschnitten. Bei Sägearbeiten sind schnittfeste Handschuhe zu tragen und an einer Werkbank auszuführen, um ein Abrutschen zu vermeiden und sich vor Schnittverletzungen zu schützen. Hätte Eli das berücksichtigt, hätten ihn diese Maßnahmen vor der Schnittwunde bewahrt.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten in Bezug auf PSA

Durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen dazu verpflichtet, ihren Beschäftigten die benötigte PSA bereitzustellen. Denn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände, die die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten betreffen, entsprechende Maßnahmen zur Arbeitssicherheit ergreifen. Welche Maßnahmen das sind, wird in einer sogenannten Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Dabei haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen. Erst wenn diese ausgeschöpft sind oder keine ausreichende Sicherheit gewähren können, sind individuelle Maßnahmen wie das Zurverfügungstellen von PSA vorgesehen.

Die PSA muss nach der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) und den §§ 29 und 30 der DGUV Vorschrift 1 ausgewählt werden. Hier sind die Bereitstellung durch den Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin und die Benutzung durch Beschäftigte sowie deren Unterweisung geregelt. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen den Beschäftigten wichtige Informationen zur PSA in einer verständlichen Form zur Verfügung stellen und sie zusätzlich in der Nutzung der PSA unterweisen.

Die Beschäftigten sind sowohl durch das Arbeitsschutzgesetz als auch durch § 30 DGUV Vorschrift 1 und die PSA-Benutzungsverordnung dazu verpflichtet, die PSA bestimmungsgemäß zu verwenden, jedoch erst nach einer Sicht- und Funktionskontrolle (vor jeder Nutzung). Sollten Mängel bei der Sichtkontrolle festgestellt werden, müssen sie diese unverzüglich melden, damit die PSA repariert oder ersetzt werden kann.
